

in einem viel tieferen Sinne, d. h. in seiner mit den Interessen der Gesellschaft und des einzelnen übereinstimmenden positiven Funktion und in seiner ganzen Ausgestaltung unter realer Gewährleistung einer unmittelbaren Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Gesellschaft. Unter Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit ist die Durchführung der Hauptverhandlung vor einem größeren Personenkreis, dessen Teilnahme vom Gericht wesentlich organisiert wurde, zu verstehen. In einer künftigen Regelung sollte dieser Begriff vermieden und eine inhaltliche Orientierung für die Orts- und Terminbestimmung zur Gewährleistung der unmittelbaren Mitwirkung und Teilnahme der gesellschaftlichen Kräfte an der Hauptverhandlung gegeben werden.

Der Ort und der Termin der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Werktätigen im Interesse der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins und der erzieherischen Wirkung der Hauptverhandlung zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte möglich ist. In sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten sollte die Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn dadurch eine besondere mobilisierende Wirkung auf die gesellschaftlichen Kräfte erreicht werden kann.

Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit setzen eine besonders sorgfältige Vorbereitung voraus. Bei der Entscheidung, ob die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden soll, muß sich das Gericht über die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Straftat, über die spezifische Zielstellung des Strafverfahrens im klaren sein. Die untersuchten Verfahren zeigen, daß Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit nicht nur auf schwere Straftaten beschränkt sind. Die Gerichte müssen sich jedoch vor einseitigen Betrachtungen, die nicht im Einklang mit der Funktion des sozialistischen Strafverfahrens stehen, hüten. Eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit kann nicht auf Kosten des Angeklagten und dessen weiterer Entwicklung herbeigeführt werden. Hier können die vom Obersten Gericht zum Ausspruch von öffentlichen Bekanntmachungen des Urteils erarbeiteten Rechtssätze<sup>111</sup> berücksichtigt werden, weil es um inhaltlich verwandte Probleme geht.

111. In der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts vom 22. 4. 1961, die aus anderen Gründen inzwischen aufgehoben wurde, hieß es: „Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung soll der Öffentlichkeit der Charakter verbrecherischer Handlungen bewußt gemacht und sie zur Überwindung der die Kriminalität begünstigenden Reste rückständiger Denk- und Lebensgewohnheiten mobilisiert werden. Durch die öffentliche Bekanntmachung muß die Wirksamkeit der an dem Verhalten des Verurteilten geübten Kritik erhöht und bei den Werktätigen eine Atmosphäre der Unversöhnlichkeit gegenüber Gesetzesverletzungen ge-